

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 60 (1963)

Heft: 3

Artikel: Der Wohlfahrtsstaat Dänemark

Autor: Schärer, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836711>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- 16.00 Uhr etwa Zvieri-Halt in den zugewiesenen Gaststätten
- 17.35 Uhr Rückfahrt ab Chur mit Schnellzug Richtung Zürich, mit Halt in Landquart, Maienfeld, Sargans, Ziegelbrücke und Thalwil
- 19.33 Uhr Ankunft in Zürich mit Anschluß nach allen Richtungen
- Anmeldungen sind zu richten an den Quästor, Herrn *Josef Huwiler*, Fürsorgesekretär beim Gemeinde- und Sanitätsdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstraße 15, Luzern, *bis spätestens 20. April 1963*
Es werden nur volle Tagungskarten zu Fr. 18.– abgegeben (Mittagessen, Carfahrt, Zvieri)
- Ausgabe der Tagungskarte Diese erfolgt am 14. Mai 1963 ab 09.00 Uhr im Foyer des Stadttheaters Chur
- Vermerk für Automobilisten Wer mit dem eigenen Wagen nach Chur fährt, hat die Möglichkeit, nach dem Zvieri-Halt in Maienfeld um 17.00 Uhr per Car nach Chur zurückzufahren. Hiefür ist auf dem allen Mitgliedern zugehenden Anmeldeformular ausdrücklich ein Platz zu bestellen.
- Wir hoffen, die verehrten Behördevertreter, Armenpflegerinnen und Armenpfleger recht zahlreich in Chur begrüßen zu dürfen.
- Für die Ständige Kommission
- Der Präsident: Der Aktuar:
Dr. Max Kiener Fürsprecher F. Rammelmeyer

Der Wohlfahrtsstaat Dänemark

Von P. SCHÄRER, Riehen (BS)

I. Auf Initiative der Ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz fand vom 31. August bis 8. September 1962 eine Studienreise für schweizerische Sozialpolitiker und Sozialbeamte nach Dänemark statt. Deren Vorbereitung übernahm Herr *Ernst Muntwiler*, geschäftsleitender Sekretär des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich. Organisation und Durchführung lagen bei Herrn Dr. *Hans Joakim Schultz*, Leiter des dänischen Institutes in Zürich. In vortrefflicher Weise weckte er Interesse für seine Heimat. Seine aus profundem Wissen eingestreuten historischen und kunstgeschichtlichen Erläuterungen lockerten fachliche Gespräche auf und belebten lange Carfahrten.

In Dänemark wurde die Reisegesellschaft, die aus drei Damen und 18 Herren bestand, außerordentlich gastfreundlich aufgenommen. Die Dänen zeigten die neuesten Institutionen ihrer sozialen Wohlfahrt mit berechtigtem Stolz. Wir waren ihnen nicht immer bequeme Partner. Herr Dr. Schultz und seine Landsleute mochten oft den Eindruck bekommen haben, wir Schweizer seien eine gar wunderförmige Gesellschaft. Da vor Antritt der Reise keine vorbereitende Dokumentation zur Verfügung stand, mußte man sich eben durchfragen. Andererseits fehlte infolge der sprachlichen Schwierigkeiten ein direkter, persönlicher Kontakt mit der Bevölkerung. Zur Hauptsache war man so auf die offizielle Orientierung angewiesen.

II. Während Jahrhunderten hat Dänemark eine ruhige Evolution erlebt und sich zum heutigen homogenen Staat geformt, der zentralistisch regiert wird, nur eine Sprache aufweist und nur eine Kultur, eine Konfession umfaßt. Souverän ist der König. Der dänische Bürger wählt alle vier Jahre seine Volksvertretung. In Sachgeschäften kann er nie abstimmen. Heute üben die Gewerkschaftsbewegung und die Erwachsenenbildung in den Volkshochschulen einen wesentlichen Einfluß aus.

Die politische Macht liegt bei einer Koalitionsregierung, die in der Sozialpolitik auf eine bequeme Mehrheit im Abgeordnetenhaus zählen kann. Die Bevölkerung scheint mit dem Wohlfahrtsstaat, wie er sich bis heute entwickelt hat, einverstanden zu sein, auch wenn die steuerliche Belastung ein schweres Joch bedeuten mag. Die Finanzierung der gesetzlichen sozialen Wohlfahrt erfordert große Mittel. Sie fließen aus Steuererträgen des Staates, der Gemeinden sowie aus Beiträgen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber. Eine Zusammenstellung der Stadt Aalborg in Nord-Jütland zeigt eine Gesamtbelastung der Steuerzahler allein aus Staatseinkommenssteuer, Gemeindesteuer und 1 % Prämie an die Volkspensionsversicherung von 14,2 % bei 10 000 Kr. und 40,7 % bei 100 000 Kr. Nettoeinkommen. Die Staatseinkommenssteuer weist mit einem Anteil von 6,7–31,4 % eine sehr starke Progression auf, während auf die Gemeindesteuer 6,5–8,5 % entfallen. Die Sozialausgaben einschließlich Verwaltungskosten (jedoch ohne Aufwendungen im sozialen Wohnungsbau, im Gesundheits- und Unterrichtswesen) betrugen im Rechnungsjahr 1958/59 insgesamt 2728,3 Millionen Kr., wovon der Staat 59,9 %, die Gemeinden 22,6 %, die Versicherten 14,2 % und die Arbeitgeber 3,3 % aufbrachten.

III. Erste Gesetze über das Armenwesen gehen auf die Jahre 1799 und 1803 zurück. Die Verfassung von 1849 führte den Grundsatz des Rechtsanspruches auf öffentliche Hilfe ein. Im Jahre 1933 folgte eine umfassende Sozialreform. Bestehende und neue Fürsorgebestimmungen wurden in einen Komplex von Gesetzen zusammengefaßt, die heute noch die Grundlage der Fürsorge bilden, auch wenn sie seither und besonders in den letzten Jahren vielfach verbessert und ergänzt wurden. Die Tendenz der Entwicklung ging dahin, versicherungsmäßige Leistungen an die Stelle fürsorgerischer Unterstützungen zu setzen. Die leitende Idee bei allen neuen Anordnungen war, Bedürftige in ein normales Leben zurückzuführen und das Dasein Behinderter einem normalen Leben anzugleichen.

Die *heutige Sozialgesetzgebung* umfaßt insbesondere:

1. die *Arbeitslosenversicherung* mit Beiträgen des Staates, der Gemeinden, Versicherten und Arbeitgeber;
2. die *Unfallversicherung* mit überwiegender Finanzierung durch die Arbeitgeber und geringer Beteiligung des Staates;

3. die *Krankenversicherung* mit vorherrschender Prämienpflicht der Versicherten und Beiträgen des Staates und der Gemeinden;
4. die *Gruppe der Volksversicherungen* (Volks-, Witwen- und Invalidenpension) mit überwiegenden Leistungen des Staates und der Gemeinden;
5. die *Gruppe der öffentlichen Fürsorge* (Kinder- und Jugendfürsorge, Sonderfürsorge für körperlich und geistig Gebrechliche, Mütterhilfe, Hausmutterablösung, Heimkrankenpflege, allgemeine öffentliche Hilfe) mit ausschließlicher Finanzierung durch den Staat und die Gemeinden.

Die *Verwaltung des gesetzlichen Fürsorgewesens* liegt beim Staat und den Gemeinden. Die Leitung übt das Sozialministerium aus, das auch die Anstalten beaufsichtigt, die dem Staate gehören oder von ihm betrieben werden. Durch vielfach kanalisierte Subventionen und Zuschüsse nimmt es großen Einfluß auf die Fürsorge der Städte und Gemeinden. Die praktische Fürsorgearbeit erfüllen dagegen zu einem guten Teil die Gemeinden (Kommunen). Sie müssen einen Sozialausschuß organisieren. Größere Gemeinden und Städte bilden in der Regel zwei Ausschüsse, von denen einer die Kinder- und Jugendfürsorge behandelt und die Aufgaben einer Vormundschaftsbehörde erledigt. Ein Stadt- bzw. Gemeinderat leitet das Sozial- und Krankenhauswesen; ihm ist in Städten ein Sozialdirektor unterstellt. Gemeinden von über 3000 Einwohnern müssen ein Sozialkontor einrichten.

IV. So verlockend es wäre, die zahlreichen Institutionen des sozialen Wohnungsbaues, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Fürsorge zu schildern, die in Dänemark existieren, so würde es selbst zu weit führen, nur alle Institutionen zu streifen, die wir besichtigen konnten. Wegen Platzmangels kann der vorliegende Bericht nur einen Überblick in großen Zügen bieten und muß insbesondere auf eine Darstellung der Arbeitslosen-, Unfall- und Krankenversicherung (mit Heimkrankenpflege, Hausmutterablösung, Mutterschaftsversicherung) sowie Teile der öffentlichen Fürsorge (Mütterhilfsstelle, Adoption, Schwangerschaftsunterbrechung) verzichten.

Die *Volksversicherungen* umfassen die Fürsorge für Betagte, Witwen und Invalide. Es handelt sich nicht um Versicherungswerke im Sinne unserer AHV/IV, sondern überwiegend um Fürsorgeleistungen. Erst seit kurzem zahlt der Däne eine Prämie von 1 % seines Einkommens an die Volkspension, damit jedermann – unabhängig von seinen finanziellen Verhältnissen – die sog. Mindestpension beziehen kann. Die Volksversicherungen weisen einige gemeinsame Elemente auf. Die Anspruchsberechtigung ist nicht an die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gebunden. Die Höhe der Pensionen wird vom Staate festgesetzt. Sie sollen einen ausreichenden Unterhalt sichern und sind indexreguliert. Bei den Leistungen unterscheidet man «einkommensgeregelte» (das heißt von anderem Einkommen abhängige) Pensionen und die Mindestpension. Unter bestimmten Voraussetzungen werden zur Volks- und Invalidenpension Zulagen ausgerichtet. Die spezifischen Voraussetzungen sind im wesentlichen folgende:

a) *Volkspension* (Altersfürsorge): Wer 67 Jahre alt und nicht imstande ist, sich selbst zu erhalten, bekommt Volkspension, und zwar als Höchstpension (in Kopenhagen z. Z. 357 Kr. für Alleinstehende, 538 Kr. für Ehepaare im Monat), wenn das übrige Einkommen gegenwärtig die Grenze von 3000 Kr. bzw. 4000 Kr. jährlich nicht erreicht. Bei Überschreiten der Einkommensgrenze wird eine (einkommensgeregelte) gekürzte Pension ausgerichtet, auf alle Fälle aber die Mindestpension von z. Z. 77 bzw. 115 Kr. monatlich. Alleinstehende Frauen und solche, deren

Männer schon Volks- oder Invalidenpension beziehen, bekommen die Volkspension vom 62. Altersjahre an. Wer aber die Leistung erst 3–4 Jahre nach Erreichung des pensionsberechtigten Alters beansprucht, bekommt eine 10–15% höhere Pension. Zulagen erhalten Leute, die das 80. Altersjahr überschritten haben oder sich (zum Beispiel wegen des Mietzinses) in einer schwierigen Lage befinden.

b) *Witwenpension* (in der Höhe der Volkspension) erhalten Frauen, die das 55. Altersjahr vollendet haben, nach Erreichung des 45. Lebensjahres Witwe geworden und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind. Bei zwei oder mehr Kindern kann Witwenpension schon nach Vollendung des 45. Altersjahres beansprucht werden, solange eines der Kinder weniger als 18 Jahre alt ist. Jüngere Witwen erhalten die Pension nur während kurzer Zeit nach dem Tode des Mannes, dazu aber unter Umständen gewisse Hilfen für Berufsausbildung.

c) Der Anspruch auf *Invalidenpension* setzt eine Reduktion der normalen Arbeitsfähigkeit um zwei Drittel voraus. Bei der Höchstpension entspricht der Grundansatz der Volkspension. Es gelten aber höhere Einkommensgrenzen (z. Z. 4400 bzw. 6600 Kr. jährlich). Die Mindestpension beträgt in Kopenhagen gegenwärtig 119 bzw. 180 Kr. monatlich. Zu den Pensionen kommen eine feste Zulage von z. Z. 63 Kr. im Monat und weitere Leistungen, wenn der Invalide Hilfe Dritter oder ständiger Pflege oder Aufsicht bedarf.

d) *Sachleistungen*: Das Volksversicherungsgesetz kennt auch Leistungen, welche die Pension ergänzen oder ersetzen. Jede Gemeinde hat entweder ein Altersheim zu errichten oder ihren Volkspensionären die Möglichkeit der Aufnahme in ein Altersheim zu sichern. Im Heim kann die Volkspension als Naturalleistung in Form von Verpflegung, Unterkunft, Kleidung und einem Taschengeld von 50–60 Kr. pro Monat bezogen werden. Alters- und Pflegeheime bestehen in den verschiedensten Kombinationen, auch im Zusammenhang mit Alterssiedlungen, deren Bewohner das Essen im Heim zu billigem Preis erhalten können. Viele Gemeinden organisieren eine Heimhilfe; angestellte Frauen helfen den Betagten im Haushalt, beim Einkaufen und Kochen. Wohngenossenschaften müssen sich verpflichten, vom Bauvorhaben 10% für Alters- und 5% für Invalidenwohnungen zu reservieren. Beim herrschenden Mangel an solchen Unterkünften (billige, kleine Logis zu 1–2 Zimmern) werden auch gewöhnliche Wohnungen durch Mietzinszuschüsse (als Zulagen zur Volks- oder Invalidenpension) auf das Niveau der Mietzinse für Alterswohnungen (in Kopenhagen 64 und 76 Kr. pro Monat) verbilligt. In Revalidierungszentren wird versucht, Invalide wieder ins Erwerbsleben einzugliedern oder mindestens in Werkstätten für Arbeitsbehinderte unterzubringen.

Die *Kinder- und Jugendfürsorge* nimmt einen großen Raum im dänischen Wohlfahrtswesen ein. Die Sozialausschüsse der Städte und Gemeinden führen eine Aufsicht über alle außerehelichen Kinder sowie Kinder, die gegen ein Kostgeld in Familien untergebracht sind oder für die vorschüßlich Unterhaltsbeiträge aus der allgemeinen öffentlichen Fürsorge bezahlt werden. Bei Erziehungsschwierigkeiten treffen die Ausschüsse vorbeugende Maßnahmen. Sie sind auch zur Errichtung von Vormundschaften zuständig. Gegen Beschlüsse auf Wegnahme eines Kindes können die Eltern an die gewöhnlichen Gerichte rekurrieren.

Für die praktische Kinderfürsorge bestehen einmal die Tagesinstitutionen (Kinderkrippen, Kindergärten, Freizeitheime, Jugend- und Schulklubs), an deren Betriebskosten der Staat 40–45%, die Gemeinden 30–35% zahlen. Die Eltern

tragen je nach Unterbringungsart und ihren Verhältnissen 3–45 Kr. wöchentlich bei. Daneben gibt es Waldschulen, Robinsonspielplätze, Schul- und Ferienkolonien und schließlich die Anstalten und Heime (Säuglings-, Beobachtungsheime, Durchgangs-, Erziehungs- und Fürsorgeanstalten, Haushaltsschulen, Küstensanatorien usw.).

Interessant sind drei, uns mindestens in dieser Form unbekannte Einrichtungen. Seit langer Zeit setzen die Dänen Säuglingsschwestern ein, welche die Familie jedes Neugeborenen besuchen und der Mutter Anleitung in Kinderpflege anbieten, was meistens angenommen werde. Die Pflegerin überwacht in regelmäßigen Besuchen die Entwicklung des Kindes während seines ersten bis zweiten Lebensjahres. Neue Wege gehen Jugendfürsorger der Stadt Kopenhagen mit der sogenannten aufsuchenden Tätigkeit. Besondere Mitarbeiter suchen Kontakt mit Jugendlichen, die sich in den Straßen umhertreiben und bringen sie mit einer Art Klinik in Verbindung, die ihnen für Beratungen aller Art zur Verfügung steht. Es handle sich um ein Teamwork von Sozialarbeitern, Psychologen und Psychiatern. Eine eigenartige Regelung stellt die Bevorschussung von Alimenten dar. Beim Ausbleiben festgesetzter Alimente kann der berechtigte Elternteil, sofern er nicht in sehr guten Verhältnissen lebt, von der Gemeinde einen Alimentenvorschuß aus allgemeinen Fürsorgemitteln verlangen. Der Vorschuß ist für das ganze Land auf etwa 90 Kr. pro Monat festgesetzt. Mit der Leistung des Vorschusses erwirbt die Gemeinde das gesetzliche Recht, gegen säumige Zahler vorzugehen und notfalls bei deren Arbeitgebern Lohnabzüge zu verlangen.

Sonderfürsorge: Der Staat betreibt die Fürsorge für Blinde, Taube, Krüppel, Geisteskranke, Geistesschwache und Epileptiker, wie die offizielle Aufzählung lautet. Er will Behinderten, so weit wie möglich, Heilung und Ausbildung bieten und sie instand setzen, sich ganz oder teilweise selbst zu erhalten. Die Anstalten, die uns gezeigt worden sind, haben einen tiefen Eindruck hinterlassen, wie zum Beispiel die Schwachsinnigenanstalt in Kopenhagen, die neue Taubstummenschule in Aalborg, das psychiatrische Krankenhaus mit Pflegeheim für chronisch Geisteskranke in Viborg oder das Heim für invalide Kinder in Aarhus, das nur schwer spastisch oder zerebral gelähmte oder anderweitig körperlich behinderte Kinder aufnimmt.

Allgemeine öffentliche Fürsorge: Überall da, wo keine Sozialversicherung in Anspruch genommen oder keine spezielle gesetzliche Regelung angerufen werden kann, greift die allgemeine öffentliche Hilfe ein. Wie in unserer Armenfürsorge besteht Auskunftspflicht der Bedürftigen, die sich auch die Überprüfung ihrer Verhältnisse gefallen lassen müssen. Der Sozialausschuß entscheidet über die Gewährung der Hilfe, die grundsätzlich 85% der Volkspension – ohne Einrechnung von Zulagen – nicht überschreiten soll. Höhere Leistungen sind nur in besondern Fällen (Tuberkulosepatienten, Poliokranke, Familien von Wehrmännern) möglich.

In Aarhus (Jütland, Stadt von 120 000 Einwohnern) orientierte der Sozialdirektor, Herr Orla Jensen, mit seinem ärztlichen Konsulenten über die seit einigen Jahren praktizierte Methode kombinierter Familienbetreuung. Es genüge nicht, die Ursachen einer Notlage abzuklären und finanzielle Hilfe zu leisten. Man dürfe nicht nur Hilfsmittel in kleinen Dosen für einzelne Familienglieder einsetzen, sondern müsse die Familie als Ganzes betrachten. Herr Jensen baute die bestehende Betriebsgruppe der Hauskonsulentinnen aus, schuf einen sozialärztlichen Dienst und koordinierte beide in ihren Aufgaben. Die Hauskonsulentin, die über eine Haushaltspezialausbildung verfügt, klärt in mehrfachen Besuchen den Status quo

einer Familie ab, bespricht Erziehungs- und Ernährungsfragen und bietet Zusammenkünfte mit andern Leuten an. Wenn sie den nötigen Einblick gewonnen hat, beginnt sie mit ihrer Gruppenarbeit in Näh-, Koch-, Haushalt-, Budget-Kursen und Zusammenkünften mit gegenseitiger Aussprache. Gleichzeitig wickelt sich eine Gruppenarbeit im sozialärztlichen Institut ab, das heute 3 Psychiater, 1 Kinderarzt, 2 Psychologen, 2 ausgebildete Sozialarbeiter, 2 Sekretäre und die 6 Hauskonsulentinnen umfaßt. An regelmäßig stattfindenden Konferenzen tragen die Hauskonsulentinnen ihre Fälle vor. Die Probleme einer Familie werden von allen Seiten analysiert, unter Umständen unter Zuzug anderer Personen (Hausarzt, Schullehrer). Bei der Gruppendiskussion stehen praktische Maßnahmen im Vordergrund. Eine Zusammenfassung der Beratung wird schriftlich niedergelegt und den Teilnehmern abgegeben. Die Hauskonsulentin arbeitet auf Grund der erhaltenen Weisungen und legt den Fall an späteren Sitzungen zur Überprüfung erneut vor. Auf diese Weise werden die Möglichkeiten sozialer, finanzieller, medizinischer und psychologischer Maßnahmen für eines, mehrere oder alle Familienglieder mit der praktischen und pädagogischen Arbeit der Hauskonsulentinnen koordiniert. Ein Erfolg lasse sich naturgemäß zahlenmäßig nicht nachweisen; man denke aber nicht an eine Preisgabe dieser Methode.

V. Die Dänen sehen das Ziel der weiteren Entwicklung im Ausbau der vorbeugenden Fürsorge. Sie halten die Forschung in den grundlegenden Zusammenhängen für notwendig und haben im Jahre 1958 ein *soziales Forschungsinstitut* eröffnet, das vom Sozialministerium und der Universität unabhängig arbeitet. Ein Forschungsrat von 16 Mitgliedern trägt die Verantwortung für die Arbeitsplanung und beschließt die durchzuführenden Untersuchungen. Ein Direktor leitet das Institut, in dem z. Z. 10 wissenschaftliche Mitarbeiter verschiedener Fachgebiete tätig sind, fünf davon hauptamtlich, die andern halbtätig. Im weiteren werden Pläne verfolgt, die *soziale Schule*, welche Mitarbeiter aller Fachgebiete ausbildet, zu einer Hochschule auszubauen, denn die Dänen messen einer gründlichen Ausbildung des Kaders und der Sozialarbeiter im ganzen Wohlfahrtswesen großen Wert bei.

VI. Eine Bewertung des Gesehenen und Gehörten läßt sich im Rahmen dieses Kurzberichtes nicht vornehmen. Für uns Schweizer stellen sich allerdings einige Fragen zur dänischen Wohlfahrt, wie wir sie kennengelernt haben. Die Konzentration der Kräfte und Mittel ermöglicht den Dänen eine Koordinierung der Bemühungen, die wir bei unserer ganz andersartigen sozialen Struktur nie erreichen können. Vorbildliche dänische Institutionen lassen sich schon aus diesem Grunde nicht einfach auf schweizerische Verhältnisse übertragen. Diese Feststellung hindert aber keineswegs die vorbehaltlose Anerkennung dessen, was die Dänen nach ihren Auffassungen und Anschauungen für die soziale Wohlfahrt in ihrem Lande geleistet und erreicht haben. Sie stellen hohe Anforderungen und erfüllen sie. Dabei berühren äußerst wohltuend die freie, sympathische Atmosphäre, die ruhige und überlegte Haltung, die in allen Bereichen der dänischen Arbeit offenbar wird. Man spürt das Mitgefühl, das die Funktionäre aller Stufen für die Behinderten jeder Art erfüllt.

Den dänischen Behörden, Institutionen, Funktionären und nicht zuletzt Herrn Dr. *Schultz* schulden wir aufrichtigen, herzlichen Dank für die außerordentliche Gastfreundschaft und den lehrreichen Einblick, den sie uns in die Organisation und Praxis der umfassenden Wohlfahrt ihres Landes ermöglicht haben. Diesen Dank darf der Berichterstatter hier sicher im Namen aller Reisetilnehmer abstatten.